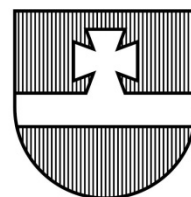


Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 164, Nr. 3
März 2026

23. PFARRE SEL. SCHWESTER RESTITUTA

DEKRET

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE SEL. SCHWESTER RESTITUTA

PRÄAMBEL

Aufgrund des Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Mödling-Herz Jesu, Mödling-St.-Othmar und Wiener Neudorf diese Neuordnung vorgeschlagen, die mein Vorgänger nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 21. November 2024 zur Beratung vorgelegt hat. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. März 2026, dass die römisch-katholische Pfarre Mödling-Herz Jesu, die römisch-katholische Pfarre Mödling-St. Othmar und die römisch-katholische Pfarre Wiener Neudorf die gemeinsame

römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta

bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. März 2026 wird das Gebiet der *römisch-katholischen Pfarre Mödling-St.-Othmar* um das Gebiet der bisherigen *römisch-katholischen Pfarren Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf* erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die *römisch-katholische Pfarre Mödling-St.-Othmar* umbenannt in *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta*. Die *römisch-katholische Pfarrpfründe Wiener Neudorf* erhält gleicherweise den neuen Namen *römisch-katholische Pfarrpfründe Sel. Schwester Restituta*.

Die juristische Person *römisch-katholische Pfarrkirche Mödling-St.-Othmar* behält den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Mödling-St.-Othmar*.

- Die *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta* ist eine Pfarre mit der Pfarrnummer 9485. Die Stadtgemeinde Mödling behält wie bisher das Patronat gegenüber der Pfarrkirche St. Othmar mit dem damit verbundenen Präsentationsrecht und der Baulastpflicht gegenüber der Pfarrkirche.
- Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* mit der Adresse 2340 Mödling, Pfarrgasse 18, festgelegt.
- Die Kirche St. Othmar in 2340 Mödling, Pfarrgasse 18, ist die Pfarrkirche der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.

Die Kirche Herz Jesu in 2340 Mödling, Maria-Theresien-Gasse 18-22, ist mit Wirkung vom 1. März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.

Die Kirche Spitalkirche (St. Ägidi) in 2340 Mödling, Brühler Straße 1a, ist mit Wirkung vom 1. März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.

Die Kirche Wiener Neudorf (Maria Schnee) in 2351 Wiener Neudorf, Wiener Straße 15, ist mit Wirkung vom 1. März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.

- In kirchenamtlichen Dokumenten wird zur eindeutigen österreichweiten Identifikation der Pfarre die Bezeichnung *Mödling-Schw. Restituta* geführt.
- Als Patrozinium der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* wird der 29. Oktober bestimmt, das Fest der Seligen Schwester Restituta.
- Mit Wirksamkeit vom 1. März 2026 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherigen *römisch-katholischen Pfarren Mödling-Herz Jesu* und *Wiener Neudorf*, die dazugehörigen *römisch-katholische Pfarrkirchen Mödling-Herz Jesu* und *Wiener Neudorf* und die *römisch-katholische Pfarrpfünde Mödling-Herz Jesu* und *Mödling-St. Othmar*.
- Die hiermit aufgelassenen Matrikenstellen behalten die bisherigen Pfarrnummern als Institutionsnummer: Mödling-Herz Jesu 9409, Mödling-St. Othmar 9408 und Wiener Neudorf 9411.
- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeit als Gemeindeausschüsse der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit als Pfarrgemeinderäte mit 28. Februar 2026. Die Vermögensverwaltungsräte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit 28. Februar 2026.

Der Pfarrgemeinderat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates betraut bis zur Neukonstituierung des vom Bischofsvikar bestellten nachfolgenden Pfarrgemeinderates.

Der Vermögensverwaltungsrat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bleibt mit den Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates betraut bis zur Neukonstituierung des nachfolgenden Vermögensverwaltungsrates.

- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 1. Universalrechtsnachfolgerin der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts Anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta*.
 2. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden *römisch-katholischen Pfarre* und *Pfarrkirche Wiener Neudorf* wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrags der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* übertragen und einverleibt.
 3. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden *römisch-katholischen Pfarrpfünde Mödling-St. Othmar* wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrags der *römisch-katholischen Pfarrpfünde Sel. Schwester Restituta* übertragen und einverleibt.

4. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* über.
5. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia et spiritualia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Unter dem Wienerwald und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Herz Jesu (Institutionsnummer: 9409)
 - b. St. Othmar (Institutionsnummer: 9408)
 - c. Wiener Neudorf (Institutionsnummer: 9411)

BEGRÜNDUNG

Das Gebiet der im Dekret genannten Pfarren war über Jahrhunderte Teil der seit dem 11. Jahrhundert bestehenden Pfarre St. Othmar in Mödling. Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht nun, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 20.02.2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

24. STATUT DER STIFTUNG KORBGEMEINSCHAFT – HILFE FÜR SYRIEN – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das geänderte

STATUT

der Stiftung “Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien”

mit 11. Februar 2026 in Kraft.

Wien, am 18. Februar 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

25. STATUT DER STIFTUNG KORBGEMEINSCHAFT – HILFE FÜR SYRIEN

Als Ordinarius der Erzdiözese Wien erneuere ich das Statut der

Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien

die ursprünglich mit Wirksamkeit vom 1. März 2016 gemäß can. 114 ff CIC errichtet wurde, mit nunmehriger Wirksamkeit vom 11. Februar 2026 als mildtätige, öffentliche juristische Person. Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zukommen.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

STATUT

Präambel

Der Name „Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien“ leitet sich von der Erzählung des Brotvermehrungswunders im Hl. Evangelium nach Markus ab. Die Jünger teilen im Auftrag Jesu der hungernden Menschenmenge Brot aus. Der Korb ist das Mittel zur Verteilung des Brotes. Die Speise schafft Gemeinschaft, daher bildet dieser Korb eine Gemeinschaft, die sich „Korbgemeinschaft“ nennt.

Durch die nunmehr errichtete mildtätige Stiftung sollen lokale wohltätige Verbände, Vereine und Partnerorganisationen der Stiftung vor Ort die Möglichkeit erhalten, über eine eigenständige mildtätige öffentliche juristische Person Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen zu organisieren.

§ 1 ZWECK UND SITZ DER STIFTUNG

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO, konkret die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 MITTEL DER STIFTUNG

Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

Die Stiftung Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien hat nachstehende Aufgaben:

- (1) Direkte und rasche Hilfe für Menschen zu leisten, die in Syrien leben und durch die Kriegsverhältnisse und andere Katastrophen in Not geraten sind. Insbesondere die Unterstützung von Menschen ohne Einkommen durch Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit, von Witwen, Waisen, Kranken, körperlich und/oder geistig Behinderten, Traumatisierten, Betagten und anderen Bedürftigen
- (2) Mietunterstützung für Hilfsbedürftige, darunter auch für Binnenflüchtlinge
- (3) Besorgung von geeigneter Bekleidung für Bedürftige
- (4) Unterstützung bei der Begleichung von Energiekosten
- (5) Unterstützung für ärztliche Betreuungsleistungen und für Medikamente
- (6) Vermittlung finanzieller Unterstützung
- (7) Vermittlung materieller Unterstützung (Sammeln von Sachspenden, Organisation von Sammeltransporten, etc.)
- (8) Unterstützung beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen in diversen Sparten, z. B. Handwerksbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, etc. durch gezielte Ausbildungsmaß-

nahmen, Microkrediten, Bereitstellung von Geräten/Maschinen, Entwicklungsprojekte und ähnlichen Initiativen als Hilfe zur Selbsthilfe

Die Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und strebt durch ihre Einnahmen lediglich die Kostendeckung an. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Zu diesem Zwecke wird die Stiftung Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen erzielen:

Materielle Mittel:

- Spenden und Subventionen,
- Vermittlung der Hilfe zwischen Spendern und Hilfsorganisationen einerseits und Hilfsbedürftigen in Syrien andererseits
- letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen oder Vermietung und Verpachtung)

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Zwecks wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des begünstigten Zwecks dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für die in § 1 dieses Statuts bestimmten Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung des begünstigten Zwecks Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Erfüllen nicht alle kooperierenden Körperschaften die Voraussetzungen nach §§ 34 bis 47 BAO, muss sichergestellt sein, dass die Erfordernisse des § 40 Abs 3 Z 1 und Z 2 BAO eingehalten werden.

Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

Die Stiftung kann Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) mit ausdrücklicher Zweckwidmung an andere spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG weitergeben, wenn diese Einrichtungen zumindest einen der in diesen Vereinsstatuten niedergelegten begünstigten Vereinszwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO).

Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke gemäß § 1 des Statuts verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile und ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Organe der Stiftung haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Organe der Stiftung dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Stiftung nicht mehr als allenfalls den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung dieser Sacheinlagen zu berechnen ist.

§ 3 ORGANE DER STIFTUNG

Die Stiftung als juristische Person handelt durch folgende Organe:

den Protektor
den Aufsichtsrat
den oder die Geschäftsführer

§ 4 DER PROTEKTOR

- (1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Er vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Statut anderen Organen zugewiesen sind und ernennt einen oder mehrere Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats oder beruft diese ab.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Protektor. Dazu zählen jedenfalls:

- 2.1 der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
- 2.2 Rechtsgeschäfte mit einer wirtschaftlichen Auswirkung für die Stiftung von mehr als Fünfzig von Hundert der jeweils von der österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Obergrenze für Veräußerungen gemäß can. 1292 CIC (zurzeit Euro 3,0 Mill.) im Einzelfall;
- 2.3 der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen mit Geschäftsführern und sonstigen leitenden Mitarbeitern;
- 2.4 der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen.

§ 5 DER AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, denen jedenfalls der Generalvikar des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen und der Ökonom der Erzdiözese Wien von Amts wegen angehören. Die übrigen Mitglieder werden vom Erzbischof von Wien frei ernannt und abberufen.
- (2) Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt zum Wohle der Stiftung und unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit zu erbringen.
- (4) Der Aufsichtsrat übernimmt die Funktion des Vermögensverwaltungsrates der Stiftung gemäß § 1280 CIC.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen.
- (6) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof ist auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.
- (7) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter

§ 6 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Vorstandsmitglieder zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorschlag an den Protektor zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Stiftung
 - 2.2 Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.3 Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung
 - 2.4 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung und Entlastung des Vorstandes
 - 2.5 Bestellung eines Abschlussprüfers;
- (3) Akte der außerordentlichen Verwaltung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats.
Dazu zählen insbesondere:
 - der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
 - Überschreitungen des genehmigten Budgets oder Umwidmungen von mehr als € 20.000,00
 - der Abschluss von Bestandverträgen

- die Annahme von Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften oder Legaten unter Auflagen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Stiftung von mehr als € 20.000.00 auslösen können;
- der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen leitenden Mitarbeitern;
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen;

§ 7 ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ex officio der Generalvikar des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen, der für den Fall seiner Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann über Anordnung des Vorsitzenden Arbeitsausschüsse bilden, denen mindestens 3 Mitglieder angehören müssen und denen auch die Entscheidungsbefugnis in einzelnen Materien übertragen werden kann.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen.
- (6) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (7) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Geschäftsführer oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (8) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift zu vermerken.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.

§ 8 DER (DIE) GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Protektor der Stiftung ernannt werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bilden diese gemeinschaftlich den Vorstand der Stiftung.
- (2) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit in der Erzdiözese Wien.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erstellung des Budgets, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses;
 - die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung;
 - die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten des ordentlichen Geschäftsbetriebes, einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von (freien) Dienstverträgen oder dienstnehmerähnlichen Werkverträgen, vorbehaltlich der Genehmigungspflichten gemäß § 4, und der Abschluss und die Beendigung von Bestandverträgen;
- (4) Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam zeichnungs- und vertretungsbefugt.

- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende und jederzeit durch den Aufsichtsrat veränderbare Geschäftsordnung.

§ 9 RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung der Erzdiözese Wien zu erfolgen.

Das jährliche Budget, der Finanzplan und der Jahresabschluss sind nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Erzbischof von Wien zu intimieren.

§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Die Auflösung der Stiftung liegt in der Entscheidung des Erzbischofs von Wien.

Im Falle der Auflösung der Stiftung wird der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation an eine geeignete Person oder Einrichtung erteilen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

26. PGR-WAHL

Gemäß Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat (3. lit. a., 2021) setzt Josef Grünwidl, Erzbischof von Wien, den Wahltag für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und Gemeindeausschüsse mit 7. März 2027 fest.

Die Informationen zur Wahl finden sich unter www.erzdioezese-wien.at/pgwahl.

27. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrten Groß-Engersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.

PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan für den ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.

PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen im Pfarrhof Hollabrunn.

Leiter für die Pfarren des Pfarrverbandes Am Jakobsweg Weinviertel (Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten) ab 1.9.2026, Wohnort Pfarrhof Stockerau.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

SR Fische-Mitte: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2026. Wohnung in Pottendorf.

PV Leithagebirge: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnung in Mannersdorf.

Pfarre Himberg: Leiter ab 1.9.2026 gesucht, Dienstwohnung in Himberg.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Leiter des Bischofsvikariates bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. März im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

28. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBI. 164 (2026) Nr. 2, S. 19:

Rund um Mistelbach:

P. Ionut **Coceang** OFMConv wurde mit 1. Jänner bis zum 31. August 2026 zum Aushilfskaplan der Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten Und Wilfersdorf ernannt.

KORREKTUR zu WDBI. 164 (2026) Nr. 2, S. 20:

Deutsch-Wagram und Gänserndorf:

Monika **Fürhapter** (L) wurde mit 1. Februar zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Päpstliche Missionswerke Missio, Diözesandirektion:

P. Lic. Florian **Calice** CO, bisher Diözesandirektor der päpstlichen Missionswerke, wurde mit 28. Februar auf eigenem Wunsch von seinem Amt entpflichtet.

Erzdiözese Wien:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Andreas **Kaiser** wurde mit 1. September zum Generalvikar ernannt.

P. Abs. theol. Peter **Ackermann** Sam. FLUHM wurde für seine Tätigkeit als Programmdirektor bei Radio Maria Österreich für weitere fünf Jahre freigestellt.

Diözesane Gremien:

Wirtschaftsrat:

P. Mag. Erich **Bernhard** Cop, PfVik. im Pfarrverband Wienerwald-Mitte, Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, und Mag. Dr. Richard **Kager**, Ltr. des Seelsorgeraumes Föhrenberge, Pfr. in Perchtoldsdorf, Gießhübl und Kaltenleutgeben, Bischofsvikar im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald, wurden von 1. März bis 31. Jänner 2027 als Mitglieder betraut und bestätigt.

Dienststellen:

Schulstiftung der Erzdiözese Wien:

Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar für fünf Jahre zum beratenden Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich:

Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode (das ist das Ende des Schuljahres 2027/28) zum beratenden Mitglied des Hochschulrates ernannt.

Hochschulstiftung

Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode (das ist das Ende des Schuljahres 2027/28) zum beratenden Mitglied des Stiftungsrates ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Gehörlosenseelsorge:

KR P. Alfred **Zainzinger** OSST wurde mit 1. Februar zum ehrenamtlichen Seelsorger der Gehörlosenseelsorge ernannt.

Gefangenenseelsorge:

Justizanstalt Wien-Josefstadt, Wien 8:

P. Mag. Dr. Christian **Marte** SJ, bisher ehrenamtlicher Seelsorger der Justizanstalt Korneuburg, wurde mit 1. März zum ehrenamtlichen Seelsorger ernannt.

Justizanstalt Korneuburg:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Albert **Reiner**, bisher Seelsorger der Justizanstalt Wien-Josefstadt, Wien 8, wurde mit 1. März zum Seelsorger ernannt.

Dekanate:

Stockerau:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, bisher Dechant, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Wolkersdorf

Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. im Pfarrverband Um den Heiligen Berg, wurde mit 1. September bis zum 31. Oktober zum Dechanten ernannt.

Bruck an der Leitha und Hainburg:

P. mgr Piotr Antoni **Michalski** MSF wurde rückwirkend mit 1. Januar bis zum 30. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

Pfarrverbände:

Im Dreiländereck:

Cristinel **Farcas**, MA (D. Iasi), bisher Pfarrer der Pfarren Drösing, Hohenau an der March, Niederabsdorf, Rabensburg und Ringelsdorf, resigniert mit 1. März auf diese Pfarren und kehrt auf eigenem Wunsch in seine Heimat zurück.

Pulkautal:

P. Linke **Janusz** SAC, bisher PfrVik. der Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mgr Ryszard **Maliga**, Dechant und PfrVik. wurde mit 1. März neben seinen bisherigen Tätigkeiten zum Pfarrprovisor der Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf ernannt.

Am Jakobsweg – Weinviertel:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, bisher Pfr. in Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Am Petersbach:

P. Mag. Josef **Ritt** SVD, bisher PfrVik. der Pfarren Vösendorf, Hennersdorf und Leopoldsdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Piesting- und Schwarzatal:

P. Mag. Dr. Andreas Vincenz **Rager** Sam. FLUHM, AushKpl der Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr im Gebirge, Scheuchenstein, Schwarzau im Gebirge und Waidmannsfeld, wurde mit 1. September auf unbestimmte Zeit zum Aushilfskaplan dieser Pfarren ernannt.

Leithagebirge:

Mag. Albin **Scheuch**, bisher PfrVik. der Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf und Sommerein, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauerenden Ruhestand.

Seelsorgeräume:

Steinfeld:

P. Florian **Heel** Sam. FLUHM, AushKpl. der Pfarren Bad Fischau-Brunn, St. Egyden am Steinfeld, Weikersdorf am Steinfeld und Winzendorf, wurde mit 1. September auf unbestimmte Zeit zum Aushilfskaplan dieser Pfarren ernannt.

Bucklige Welt Nord:

Mag. Franz Pfeifer, bisher PfrMod. der Parren Hochwolkersdorf und Schwarzenbach und Leiter des Seelsorgeraums, wurde mit 31. August von seinen Ämtern entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Pfarren:

Alser Vorstadt, Wien 8:

P. Lawrence **Poovathummoottil** OFMConv (Provinz Indien) wurde mit 7. Jänner zum Kaplan dieser Pfarre ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:

H. MMag. Lic. Dr. Nicolaus **Buhlmann** CanReg, bisher PfrProv dieser Pfarre, wurde mit 1. Februar zum Pfarrmoderator dieser Pfarre ernannt.

Am Lainzerbach, Wien 13:

P. Dr. Stefan **Hengst** SJ, bisher PfProv., wurde mit 1. Februar zum Pfarrer ernannt.

Franz von Sales, Wien 19:

GR P. Mag. Thomas **Vanek** OSFS, bisher PfProv., wurde mit 1. Februar zum Pfarrer ernannt.

Donaufeld, Wien 21:

H. Maximilian **Heffron** CanReg, bisher PfProv., wurde mit 1. Februar zum Pfarrmoderator ernannt.

Edlach an der Rax:

Die Filialkirche Hl. Josef der Arbeiter in 2651 Hirschwang an der Rax wird nach dem letzten Gottesdienst, geplant am 8. März 2026, profaniert.

Hinterbrühl und Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist:

P. Mag. Elmar **Pitterle** SVD, bisher PfProv., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Sel. Schwester Restituta:

Mag. Adolf **Valenta**, bisher Pfr. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Pfarrer ernannt.

P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, bisher PfVik. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Pfarrvikar ernannt.

P. Olivier **Ongway Matondo** SVD, bisher Kpl. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Kaplan ernannt.

Dipl. HTL-Ing. Oskar **Obermeier**, bisher Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Katharina **Mateschitz-Auer**, BA (L), bisher PAss. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zur Pastoralassistentin bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Kalasantiner:

P. Martin **Glechner** COp wurde vom Generalkapitel der Kalasantiner am 2. März zum Generalsuperior gewählt an Stelle von P. Dr. Clemens **Pilar** Cop, bisher GenSup.

Todesmeldungen:

OSTr Dr. Herbert **Stappen**, Prof. i. R., ist am 23. Februar im Alter von 97 Jahren verstorben und wird am 6. März auf dem Friedhof Klamm am Semmering beigesetzt.

29. RECOLLECTIO FÜR PRIESTER UND DIAKONE UND CHRISAMMESSE

Als Vorbereitung auf die Karwoche lädt Erzbischof Mag. Josef Grünwidl alle Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais ein.

Thema:

Beruf: Menschenfischer?

Ich bringe Menschen mit Jesus in Beziehung. Damit fange ich bei mir selbst an.

Vortragender:

Erzbischof Mag. Josef Grünwidl

Alle Priester sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Für die Teilnahme im Dom möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden. Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Nach dem Gottesdienst lädt der Erzbischof zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Palais ein.

Datum: Montag, 30. März 2026

Ort: Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, 1010 Wien

Ablauf:

14.00 bis 17.30 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung in der Andreaskapelle

15.00 Uhr Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom)

anschließend Agape im Festsaal

Anfragen:

Priesterbegleitung der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/2

Tel.: 01/515 52-3734

Abholung der heiligen Öle:

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Vorraum der Curhauskapelle

Zeit: Montag, 30. März 2026, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate bis 20.30 Uhr

Dienstag, 31. März 2026, 9.00 bis 12.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

30. HINWEIS ZU GLOCKEN UND LÄUTEANLAGEN

Aufgrund aktueller Vorkommnisse weist das eb. Ordinariat darauf hin, dass für sämtliche Belange im Zusammenhang mit Glocken – einschließlich der Begutachtung, Sanierung, Wartung und technischen Fragen – ausschließlich die zuständigen Glocken-referenten der Erzdiözese befugt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen auftreten, die sich ohne entsprechende Fachkenntnisse als Glockenexperten ausgeben. Aus diesem Anlass wird mit Nachdruck gebeten, dass der Zutritt zu Glockentürmen, Glockenstühlen und allen damit verbundenen technischen Anlagen ausschließlich diözesan befugten Personen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Erzdiözese gewährt werden darf.

Es wird gebeten, bei allen Fragen, welche Glocken und Läuteanlagen betreffen, die zuständigen Glockenreferenten über das Kirchenmusikreferat der Erzdiözese Wien zu kontaktieren:

Referat für Kirchenmusik

1010 Wien, Stock im Eisen-Platz 3/IV

Telefon: +43 (1) 515 52 - 3641

E-Mail: kirchenmusik@edw.or.at

31. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtag im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtag des Generalvikars“.

32. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

33. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:

27. März 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:

2. April 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt